

NOBIAN ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN (WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN)

1. DEFINITIONEN UND GELTUNGSBEREICH

Die nachfolgend aufgeführten Begriffe in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Waren und Dienstleistungen („AEB“) haben folgende Bedeutungen.

Arbeitsergebnisse materielle oder immaterielle Ergebnisse jedweder Art, die Nobian in Zusammenhang mit den Dienstleistungen bzw. als Teil der Dienstleistungen vom Lieferanten erhält.

Bestellung die von Nobian an den Lieferanten übermittelte Bestellung, die auf diese AEB oder den separaten Einkaufsvertrag verweist.

Dienstleistungen die vom Lieferanten für Nobian erbrachten Dienstleistungen, einschließlich Arbeitsergebnissen.

Lieferant der Verkäufer von Waren oder Dienstleistungen an Nobian.

Lieferdatum das/die im Vertrag genannte/n Lieferdatum/daten.

Lieferort der in dem Vertrag genannte Lieferort.
Nobian das Nobian-Unternehmen, das den Vertrag vorlegt.

Preis die Preis-, Entgelts-, Vergütungs- und Kostenkonditionen in Bezug auf die Waren oder Dienstleistungen.

Spezifikationen die Spezifikationen für die Waren, die im Vertrag aufgeführt sind bzw. auf die dort verwiesen wird, und, soweit dies nicht der Fall ist, die Standardspezifikationen des Lieferanten für die Waren.

Vertrag die gemäß Art. 2 dieser AEB zustande kommende Bestellung unter Bezugnahme auf diese AEB oder auf einen unterzeichneten Einkaufsvertrag, der diese AEB enthält.

Vertragspartei Nobian oder der Lieferant, und „**Vertragsparteien**“ bezeichnet Nobian und den Lieferanten zusammen.

Vertraulichen Informationen alle vertraulichen oder geschützten Informationen, gleich ob kommerzieller, finanzieller oder technischer Art, die der empfangenden Partei (wie unten definiert) im Rahmen des Vertrags schriftlich, mündlich, visuell oder anderweitig von der offenlegenden Partei (wie unten definiert) offengelegt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kunden-, Lieferanten, Produkt- oder produktionsbezogene Informationen. Zu den vertraulichen Informationen gehören der Vertrag, alle im Rahmen des Vertrags durchgeführten Aktivitäten und alle anderen Informationen der offenlegenden Partei, die ihrer Natur nach vertraulich oder urheberrechtlich geschützt sind.

Waren die vom Lieferanten an Nobian verkauften Waren.

Diese AEB gelten für sämtliche Einkäufe von Waren und/oder Dienstleistungen, außer den Waren und/oder Dienstleistungen, die nach Maßgabe eines zwischen den Vertragsparteien separat abgeschlossenen Vertrags verkauft bzw. erbracht werden, in dem es ausdrücklich heißt, dass diese AEB keine Anwendung finden. Keine anderen vom Lieferanten eingereichten Bedingungen gelten für den Vertrag oder sind für Nobian bindend.

2. ANNAHME VON BESTELLUNGEN UND DAUER DES VERTRAGS:

Der Vertrag kommt zustande, wenn der Lieferant eine von Nobian an den Lieferanten übermittelte Bestellung annimmt. Eine Anfrage oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch Nobian stellt keinen Vertrag dar, sondern ist eine Aufforderung an den Lieferanten, ein Angebot zu unterbreiten. In allen Fällen gilt das Angebot des Lieferanten als auf der Grundlage dieser AEB erstellt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AEB und der Bestellung oder einem auf diese AEB verweisenden Einkaufsvertrag, haben die in der Bestellung bzw. dem Einkaufsvertrag aufgeführten Konditionen Vorrang vor diesen AEB. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AEB und anderen Dokumenten, die sich auf den Einkauf von Waren und/oder Dienstleistungen durch Nobian vom Lieferanten beziehen, haben diese AEB Vorrang. Darüber hinaus haben diese AEB stets Vorrang vor den Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder anderen zwischen Nobian und dem Lieferanten ausgetauschten Unterlagen. Der Vertrag ist für die darin angegebene Laufzeit gültig. Enthält der Vertrag kein Enddatum, endet der Vertrag in jedem Fall zwölf (12) Monate nach dem Datum des Zustandekommens des Vertrags.

3. ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN:

Der Lieferant erbringt die Dienstleistungen nach Maßgabe des Vertrags. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, behält Nobian sich das Recht vor, sich alternative Dienstleistungen von anderen Anbietern zu beschaffen; unabhängig davon, ob Nobian den vorgenannten Schritt ergreift, steht Nobian das Recht zu, sämtliche dem Unternehmen entstandenen Kosten, Einbußen, Schäden und Ausgaben gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen.

4. WARENLIEFERUNGEN:

Der Lieferant liefert die Waren nach Maßgabe des Vertrags. Er hat Nobian unverzüglich über tatsächliche oder mögliche Lieferverzögerungen zu informieren. Bei verfrühter, verspäteter oder nicht vertragsgemäßer Lieferung der Waren behält sich Nobian das Recht vor, die Waren zurückzuweisen, sie anderweitig einzukaufen und den Lieferanten für alle Kosten, Verluste, Schäden und Aufwendungen, die Nobian entstehen, haftbar zu machen. Ist eine Warenlieferung unvollständig und nimmt Nobian diese Lieferung an, wird eine Preisanpassung vorgenommen. Nobian ist in keinem Fall verpflichtet, für eine Warenmenge zu zahlen, die über die im Vertrag angegebene Menge hinausgeht. Die Lieferbedingungen und der Übergang des Verlustrisikos sind gemäß den INCOTERMS 2020 auszulegen. Soweit von Nobian nicht anderweitig schriftlich genehmigt, gilt die Lieferkondition DDP (INCOTERMS 2020) an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort. Nobian wird als Zustellungsbevollmächtigter in den Versanddokumenten aufgenommen.

5. ÜBERGANG DES EIGENTUMS AN WAREN UND ARBEITSERGEBNISSEN:

Das Eigentum an den Waren geht mit Nobian's Erhalt der Waren am Lieferort vom Lieferanten auf Nobian über. Das Eigentum an Arbeitsergebnissen geht bei Annahme derselben auf Nobian über.

6. VERPACKUNGEN:

Der Lieferant verpackt und etikettiert alle Waren, die im Rahmen des Vertrags versandt werden, in Übereinstimmung mit dem Vertrag oder, falls die Anforderungen nicht spezifiziert sind, in Übereinstimmung mit handelsüblichen Praktiken, die für ähnliche Sendungen üblich sind.

7. **ÄNDERUNGEN:**

Der Lieferant darf keine Änderungen oder Modifikationen an den Dienstleistungen und/oder Waren vornehmen und hat keinen Anspruch auf eine Sondervergütung für oder aufgrund von Umständen, die der Lieferant nicht vorhergesehen hat, es sei denn, die Vertragsparteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart. Vor der Lieferung Nobian kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten Änderungen an den Dienstleistungen und/oder Waren verlangen, und der Lieferant ist verpflichtet, eine solche Änderung unverzüglich zu akzeptieren, es sei denn, die verlangte Änderung ist für den Lieferanten unzumutbar. Hat eine Änderung wesentliche Auswirkungen auf die Kosten des Lieferanten für die Erbringung der Waren und/oder Dienstleistungen oder auf die für die Erbringung der Waren und/oder Dienstleistungen benötigte Zeit, wird der Lieferant rechtzeitig Verhandlungen über eine Anpassung des Vertrages beantragen. Nach schriftlicher Zustimmung von Nobian wird eine Anpassung des Vertrages vorgenommen. Sofern die Vertragsparteien nach Ansicht von Nobian keine Einigung erzielen können, kann Nobian nach eigenem Ermessen die Änderung zurücknehmen oder vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen, ohne dass deshalb eine Vertragsstrafe, Ausgleichszahlung oder sonstige Verbindlichkeit fällig wird.

8. **PREIS UND ZAHLUNG:**

Der Preis versteht sich ohne Mehrwertsteuer. Alle anderen Steuern, Zölle und Abgaben sind inbegriffen. Im Falle von Waren stellt der Lieferant die Rechnungen für Nobian bei Warenlieferung am Lieferort sowie am Lieferort als auch an die in der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse aus. Im Falle von Dienstleistungen stellt der Lieferant Nobian die Rechnungen gemäß dem Vertrag aus. Rechnungen, die nicht den Anforderungen gemäß des Vertrags (einschließlich Referenz auf eine gültige Bestellnummer) entsprechen, werden vor der Korrektur durch den Lieferanten nicht akzeptiert. Der Lieferant stellt Spesen, Gebühren oder Ausgaben, einschließlich des Preises, spätestens neunzig (90) Tage nach dem Datum der Lieferung der betreffenden Waren und/oder Erbringung der Dienstleistungen aus, und Nobian ist nicht verpflichtet, später ausgestellte Rechnungen zu begleichen. Sofern Nobian einen Teil einer Rechnung streitig macht, braucht Nobian diesen angefochtenen Teil der Rechnung nicht begleichen, woraufhin der Lieferant auf Verlangen von Nobian ausschließlich für den nicht angefochtenen Teil eine neue Rechnung auszustellen hat.

9. **GEWÄHRLEISTUNGEN:**

(a) Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren während ihrer Haltbarkeitsdauer (oder bei Waren, die keine Haltbarkeitsdauer haben, während eines unter Berücksichtigung der Art der Waren angemessenen Zeitraums – mindestens für 2 Jahre nach der Lieferung): (i) den Spezifikationen entsprechen; (ii) allen Nobian zur Verfügung gestellten Mustern oder Beschreibungen entsprechen; (iii) frei von Material-, Verarbeitungs- und Konstruktionsfehlern sind; (iv) handelsüblich und für den beabsichtigten Zweck bzw. für den von Nobian mitgeteilten Verwendungszweck geeignet sind und (v) keine Schadstoffe enthalten.

(b) Der Lieferant gewährleistet, dass die Dienstleistungen: (i) in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Industriestandards erbracht werden; (ii) dem Vertrag entsprechen; (iii) frei von Mängeln sind und (iv) handelsüblich und für den beabsichtigten Zweck oder die beabsichtigte Nutzung geeignet sind.

(c) Der Lieferant gewährleistet, dass das Eigentum an allen Waren und Arbeitsergebnissen frei von Sicherungsrechten, Ansprüchen, Forderungen, Pfandrechten und sonstigen Belastungen ist.

(d) Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren und Dienstleistungen, , entweder allein oder in Kombination mit anderen Dienstleistungen, Ausrüstungen oder Materialien, keine Patente, Marken, Urheberrechte oder sonstigen geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen und nicht zur Verletzung dieser Rechte beitragen werden.

(e) Die in diesem Vertrag festgelegten Gewährleistungen des Lieferanten überdauern jede Inspektion, Prüfung, Lieferung oder Annahme der Waren und Dienstleistungen bzw. deren Bezahlung durch Nobian.

10. **GEISTIGES EIGENTUM UND VERTRAULICHKEIT:**

(a) Der Lieferant gewährt Nobian und den mit Nobian verbundenen Unternehmen sowie deren Rechtsnachfolgern und Abtretungsempfängern eine unbefristete, übertragbare, unentgeltliche Lizenz zur Nutzung des gesamten geistigen Eigentums des Lieferanten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, soweit dies erforderlich oder nützlich ist, um die im Rahmen des Vertrags erbrachten Waren und/oder Dienstleistungen nach Nobians alleinigem Ermessen in vollem Umfang kommerziell oder anderweitig zu nutzen. Der Lieferant erwirbt keine Rechte an dem geistigen Eigentum von Nobian oder seinen verbundenen Unternehmen. Der Lieferant ist verpflichtet, das geistige Eigentum von Nobian und der mit Nobian verbundenen Unternehmen nur für die Erbringung der Dienstleistungen und nur in dem Umfang zu nutzen, der hierfür erforderlich ist. Der Lieferant darf das geistige Eigentum von Nobian nicht an Dritte weitergeben. Das geistige Eigentum von Nobian und der mit Nobian verbundenen Unternehmen umfasst unter anderem alle Patente, Marken und Handelsnamen, Urheberrechte, Designrechte, Datenbankrechte, Informationen und Kenntnisse, insbesondere Prozesse, Parameter, Methoden, Verfahren, Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen, Rezepturen, Geschäftsgeheimnisse sowie Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die der Lieferant von Nobian oder den mit Nobian verbundenen Unternehmen erhält oder die von ihm bei der Erbringung der Dienstleistungen entwickelt werden.

(b) Jede Vertragspartei (die „**offenlegende Vertragspartei**“) kann der anderen Vertragspartei (der „**empfangenden Vertragspartei**“) solche vertraulichen Informationen offenlegen, die die offenlegende Vertragspartei nach eigenem Ermessen für die Zwecke des Vertrages für notwendig oder hilfreich hält. Sofern die offenlegende Vertragspartei keine vorherige schriftliche Genehmigung erteilt, wird die empfangende Vertragspartei: (i) vertrauliche Informationen nicht für andere Zwecke als die Erfüllung ihrer Verpflichtungen und die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen des Vertrags verwenden; (ii) vertrauliche Informationen mindestens mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die sie in Bezug auf ihre eigenen vertraulichen Informationen von ähnlicher Bedeutung anwenden würde, in jedem Fall aber nicht weniger als ein angemessenes Maß an Sorgfalt; (iii) keinen Teil der vertraulichen Informationen ohne die schriftliche Zustimmung der offenlegenden Vertragspartei auf irgendeine Weise oder in irgendeiner Form an Dritte weitergeben, verbreiten oder zugänglich machen; und (iv) vertrauliche Informationen nur ihren Mitarbeitern und den Mitarbeitern ihrer zugelassenen verbundenen Unternehmen auf einer strikten Need-to-know-Basis offenlegen.

(c) Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Nobian in keiner Weise den Namen oder die Marke Nobian oder ein Nobian-Logo oder -Warenzeichen oder ein ihnen ähnliches Zeichen oder einen ähnlichen Namen für irgendeinen Zweck verwenden oder verwenden lassen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Werbung, Verkaufsförderungsmaterial oder Veröffentlichungen jeglicher Art. Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Nobian nicht damit werben oder veröffentlichen, dass er mit Nobian Geschäfte betreibt.

11. HÖHERE GEWALT:

Keine der Vertragsparteien verstößt gegen den Vertrag, soweit eine Nichterfüllung außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Vertragspartei liegt und nicht durch ihr eigenes Fehlverhalten oder ihre Fahrlässigkeit verursacht wurde und von dieser Vertragspartei nicht durch zumutbare Vorsichtsmaßnahmen oder Abhilfemaßnahmen hätte verhindert werden können („**höhere Gewalt**“), wozu unter anderem die Nichterfüllung aufgrund von Feuer, Überschwemmung, Wirbelsturm, Erdbeben, anderen Naturereignissen, Epidemien, Krieg, Terrorismus, zivilen Unruhen, Maßnahmen von Militärbehörden oder Embargo gehört. Während eines Zeitraums höherer Gewalt (i) hat der Lieferant seine Leistungen im größtmöglichen Umfang fortzusetzen und im Falle eines Engpasses (ii) hat der Lieferant sein verfügbares Warenangebot so aufzuteilen, dass die prozentuale Verringerung der für Nobian verfügbaren Warenmenge nicht größer ist als die gesamte Verringerung der für den Lieferanten verfügbaren Warenmenge und (iii) Nobian kann den Vertrag kündigen, ohne dass Nobian eine Strafe, Haftung oder Entschädigung zu zahlen hat.

12. EINHALTUNG VON VORSCHRIFTEN:

(a) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle für die Durchführung des Vertrages relevanten aktuellen oder zukünftigen Gesetze, Regeln, Vorschriften und gesetzlichen Anforderungen („**Gesetze**“) einzuhalten, und der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass seine Leistungen im Rahmen des Vertrages in Übereinstimmung mit diesen sind und bleiben werden. Der Lieferant wird auf eigene Kosten alle Zertifikate, Zulassungen, Lizenzen und Genehmigungen beschaffen und vorhalten, die für die Durchführung seiner Geschäfte und Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich sind.

(b) Der Lieferant ist verpflichtet, seine Geschäfte mit der gebotenen Sorgfalt, in effizienter, umweltfreundlicher und sozial verantwortlicher Weise zu führen und sich dabei an den [Nobian Business Partner Code of Conduct](#) zu halten, von dem der Lieferant erklärt, dass er ihn zur Kenntnis genommen hat.

(c) Der Lieferant erklärt und garantiert, dass er sich für einen sicheren Umgang mit Chemikalien während ihres gesamten Lebenszyklus und für einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung einsetzt, und zwar in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen, die in der Responsible Care® Global Charter des International Council of Chemical Associations ([www.icca-chem.org](#)) festgelegt sind, von der der Lieferant erklärt, dass er sie zur Kenntnis genommen hat.

(d) Falls es sich bei den Waren um chemische Stoffe handelt oder diese enthalten, darf der Lieferant keine chemischen Stoffe verkaufen, die nicht namentlich in einem Sicherheitsdatenblatt, das Teil des Vertrags ist, aufgeführt sind. Der Lieferant bestätigt, dass: (i) alle an Nobian gelieferten chemischen Stoffe, die dem U.S. Toxic Substances Control Act von 1976 („TSCA“) unterliegen, ordnungsgemäß im TSCA Chemical Substances Inventory aufgeführt sind oder einer Ausnahmeregelung entsprechen; und (ii) alle an Nobian gelieferten chemischen Stoffe, die der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH“) unterliegen, ordnungsgemäß zur Registrierung bei der Europäischen Chemikalienagentur gemäß den gesetzlichen Registrierungsfristen angemeldet wurden oder einer Ausnahmeregelung entsprechen. Auf Verlangen von Nobian wird der Lieferant Nobian unverzüglich die vollständige chemische Zusammensetzung der im Rahmen des Vertrages gelieferten Stoffe sowie alle sonstigen Informationen oder Bescheinigungen zur Verfügung stellen.

(e) Jede Vertragspartei behandelt personenbezogene Daten einer Person, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden, in Übereinstimmung mit den

geltenden Datenschutzgesetzen und der Datenschutzerklärung von Nobian ([www.nobian.com](#)).

13. INSPEKTION UND ZURÜCKWEISUNG:

Soweit für Nobian gesetzliche Untersuchungspflichten gelten, gilt das Folgende: Die Untersuchungspflicht von Nobian beschränkt sich auf Mängel, die bei der Eingangskontrolle durch Augenschein erkennbar sind (z.B. Transportschäden, Falsch- oder Minderlieferungen) oder sich bei zumutbarer Stichprobenprüfung herausstellen. Soweit eine förmliche Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. In allen übrigen Fällen ist Nobian jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Waren und Dienstleistungen zu untersuchen und zu prüfen. Die Prüfung, Entgegennahme und Bezahlung von Waren und Dienstleistungen durch Nobian gilt nicht als deren Abnahme durch Nobian. Nobian kann nach eigenem Ermessen nicht konforme Waren und Dienstleistungen annehmen oder zurückweisen. Im Falle der Zurückweisung (a) kann Nobian die Waren an den Lieferanten zurücksenden und der Lieferant muss die Rücksendung annehmen oder Nobian kann die Waren mit Zustimmung des Lieferanten vernichten, jeweils auf Risiko und Kosten des Lieferanten und (b) der Lieferant muss nach Wahl von Nobian (i) den Preis zurückerstatten oder, soweit der Preis nicht gezahlt wurde, (ii) eine Gutschrift für den Preis ausstellen oder (iii) die Dienstleistungen unverzüglich korrigieren und/oder konforme Ersatzwaren liefern. Entschieden sich Nobian für die Beibehaltung der nicht vertragsgemäßen Waren und/oder Dienstleistungen, wird der Lieferant Nobian den Preis teilweise zurückerstatten oder gutschreiben, wie in Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien in gutem Glauben festgelegt. In jedem Fall hat der Lieferant Nobian unverzüglich nach Aufforderung durch Nobian alle Kosten, Verluste, Schäden und Aufwendungen zu erstatten, die Nobian im Zusammenhang mit nicht vertragsgemäßen Waren und/oder Dienstleistungen entstanden sind. Alle Rechte, die Nobian im Rahmen dieses Vertrages ausübt, schränken die Rechte von Nobian, die sich aus dem Vertrag oder den geltenden Gesetzen ergeben, nicht ein.

14. HAFTUNG:

Der Lieferant haftet gegenüber Nobian für Nobian entstehende Schäden, wenn sie auf Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten, seines Personals und/oder seiner Interessenvertreter oder von ihm bei der Erfüllung dieses Vertrags in Anspruch genommener Dritter zurückzuführen sind, es sei denn, die Schäden sind Folge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz vonseiten Nobian. Die Haftung des Lieferanten und von Nobian ist auf das Dreifache (3) der gemäß des Vertrags gezahlten oder zu zahlenden Gebühren oder Euro 100.000,- (Hunderttausend) beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Keine der Vertragsparteien haftet für Folgeschäden, indirekte, zufällige oder Strafschäden. Die Bestimmungen dieses Art. 14 gelten unabhängig von der Form der Klage oder des Schadens, ob aus Vertrag, Gesetz, unerlaubter Handlung oder anderweitig. Die Beschränkungen in diesem Art. 14 gelten nicht für Schäden, Ansprüche oder Verbindlichkeiten, die entstehen aus: (a) grober Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten oder Bösgläubigkeit einer Vertragspartei; (b) Tod oder Körperverletzung; (c) die Freistellungsverpflichtungen einer Vertragspartei; (d) Verstoß gegen Art. 10 (Geistiges Eigentum und Vertraulichkeit); (e) verschuldensunabhängige Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz; (f) ein Verstoß gegen eine vertragliche Garantie in Bezug auf die Qualität von Waren oder Dienstleistungen (falls vorhanden) und (g) ein Verstoß einer Vertragspartei gegen Gesetze in Bezug auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Art. 12(a) (Einhaltung von Vorschriften). Die Beschränkungen in diesem Art. 14 gelten auch nicht für Schäden, die durch eine einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht

verursacht wurden, vorausgesetzt, dass in solchen Fällen die Haftung der verletzenden Vertragsparteien (ohne Einschränkung des vorstehenden Satzes) auf diejenigen Schäden beschränkt ist, die für die Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags vorhersehbar waren und die typischerweise bei Geschäften dieser Art entstehen. Eine „**Wesentliche Vertragspflicht**“ ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung eine Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

15. **FREISTELLUNG:**

Der Lieferant verpflichtet sich, Nobian verbundenen Unternehmen sowie alle seine und ihre jeweiligen leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter, Rechtsnachfolger, Beauftragten, Auftragnehmer, Agenten und Vertreter („Freigestellte Parteien“) in vollem Umfang zu verteidigen, freizustellen und schadlos zu halten von und gegen alle Ansprüche, Klagen, Schäden, Mängel, Kosten, Verluste, Bußgelder, Strafen, Rechtsgebühren und Kosten Dritter, die sich aus (a) Körperverletzung, Krankheit oder Tod von Personen sowie Beschädigung oder Zerstörung von Sachwerten, die durch den Lieferanten und das Personal des Lieferanten verursacht wurden, oder Verletzung von Art. 17 (Sicherheit) ergeben sowie (b) gegenüber Ansprüchen eines Dritten, dass die Waren und das damit verbundene geistige Eigentum die geistigen Eigentumsrechte dieses Dritten verletzen. Erklärt sich der Lieferant auf schriftliche Aufforderung von Nobian bereit, Ansprüche im Namen von Nobian zu regeln, hat Nobian das Recht, eine solche Regelung zu genehmigen.

16. **VERSICHERUNG:**

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Versicherung bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die die in den Art. 9 (Gewährleistungen), 14 (Haftung) und 15 (Freistellung) genannten Verbindlichkeiten zum gegenseitigen Nutzen der Vertragsparteien während der gesamten Laufzeit des Vertrages und für einen Zeitraum von mindestens zwei (2) Jahren nach Abschluss, Ablauf oder Beendigung des Vertrages abdeckt. Auf Verlangen von Nobian hat der Lieferant die entsprechenden Versicherungsbescheinigungen und Nachweise über die Zahlung der entsprechenden Prämien vorzulegen.

17. **SICHERHEIT:**

Sofern ein Mitarbeiter, Bevollmächtigter oder Vertreter des Lieferanten oder eines Nachunternehmers („**Personal des Lieferanten**“) das Gelände von Nobian betritt, hat der Lieferant sicherzustellen, dass dieses Personal des Lieferanten sämtliche Rechtsvorschriften sowie alle weiteren von Nobian festgelegten Gesundheits-, Sicherheits- und weiteren Regeln und Vorschriften einhält und befolgt. Der Lieferant trägt die vollumfängliche Verantwortung für das Verhalten des Personals des Lieferanten während des Aufenthalts auf dem Gelände von Nobian. Der Lieferant wird die freigestellten Parteien im Hinblick auf jegliche Forderungen freistellen und schadlos halten, die auf Körperverletzungen oder Tod eines Mitglieds des Personals des Lieferanten während des Aufenthalts auf dem Gelände von Nobian beruhen, sofern sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz vonseiten Nobian zurückzuführen sind.

18. **ABTRETUNGEN UND VERGABE VON UNTERVERTRÄGEN:**

(a) Es ist dem Lieferanten ohne die Zustimmung von Nobian (die nicht in unzumutbarer Weise vorenthalten werden darf)

nicht gestattet, Sicherungsrechte an dem Nutzen aus diesem Vertrag oder Teilen davon abzutreten, zu übertragen oder zu gewähren, den Nutzen aus diesem Vertrag oder Teilen davon treuhänderisch zu halten oder in irgendeiner Weise darüber zu verfügen oder alle oder einige seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag einer Novation zu unterziehen. § 354a des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) bleibt unberührt.

(b) Der Lieferant wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Nobian keine dritten Parteien für die Durchführung von Teilen dieses Vertrags in Anspruch nehmen (sei es durch Vergabe von Unterverträgen oder anderweitig). Sofern Nobian ihre Zustimmung erteilt, befreit dies den Lieferanten nicht von seinen Pflichten oder Haftbarkeiten aus diesem Vertrag. Der Lieferant trägt Sorge dafür, dass seine Nachunternehmer alle grundlegenden Anforderungen an die Qualitätssicherung erfüllen.

19. **KÜNDIGUNG:**

(a) Erfüllt der Lieferant seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht (rechtzeitig oder ordnungsgemäß), gerät er automatisch in Verzug, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, und Nobian ist berechtigt, unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsbehelfe, die Nobian möglicherweise hat, und ohne dass eine Entschädigung gezahlt werden muss, (i) vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Lieferant, nachdem ihm von Nobian schriftlich eine angemessene Frist zur Behebung des Verzugs gesetzt wurde, diesen nicht innerhalb dieser Frist behebt, oder (ii) die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag für die Dauer des Verzugs auszusetzen.

(b) Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die andere Vertragspartei (i) beschließt, die juristische Person oder Gesellschaft aufzulösen, oder (ii) sich länger als 30 Tage in einer Situation höherer Gewalt befindet.

(c) Nobian ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn (i) Nobian nach eigenem Ermessen feststellt, dass Wirtschaftssanktionen oder Exportkontrollen die Fortsetzung des Vertrages verbieten oder ein Risiko für Nobian darstellen, oder glaubt, dass die Fortsetzung des Vertrages Nobian in die Gefahr bringt, gegen Antikorruptions- oder Bestechungsgesetze zu verstoßen, oder (ii) der Lieferant fusioniert, sich aufspaltet oder in irgendeiner Weise sein Geschäft (oder Teile davon) aufgibt oder überträgt.

(d) Wenn Nobian eine vertragsgemäße Kündigung ausspricht, haftet Nobian gegenüber dem Lieferanten nicht für die Zahlung einer Entschädigung für die von ihm nicht erbrachten Leistungen; desgleichen hat der Lieferant kein Recht auf eine Abfindung wegen vorzeitiger Vertragskündigung.

20. **VERRECHNUNG**

Nobian ist berechtigt, Verluste, Schäden, Verbindlichkeiten oder Ansprüche, die Nobian gegenüber dem Lieferanten haben, mit einer Leistung oder Zahlung zu verrechnen, die dem Lieferanten zusteht, sei es aus dem Vertrag. Wenn der Lieferant einen Anspruch gegen Nobian hat, kann er diesen Anspruch nicht mit einer Leistung oder Zahlung verrechnen, die Nobian aus dem Vertrag zusteht, und/oder diese Leistung oder Zahlung aussetzen, außer soweit diese Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

21. **GÜLTIGKEIT UND DURCHSETZBARKEIT:**

Wenn ein Teil des Vertrags aus einem beliebigen Grund für ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar erklärt wird, bleiben

die anderen Regelungen in diesem Vertrag davon unberührt. Sämtliche Gewährleistungen und Freistellungen überdauern eine Beendigung oder einen Ablauf des Vertrags.

22. **SPRACHE:**

Diese AEB sind in deutscher Sprache verfasst worden und können zusammen mit Übersetzungen in andere Sprachen vorgelegt werden. Bei Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Sprachversionen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

23. **RECHT UND STREITBEILEGUNG:**

Der Vertrag und alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und jeglicher Rechtswahlregeln, die die Anwendung des Rechts einer anderen Rechtsordnung anordnen. Für alle Streitigkeiten, die nicht gütlich zwischen den Vertragsparteien beigelegt werden können, ist Frankfurt, Deutschland, der ausschließliche Gerichtsstand.